Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1718.) Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Wied bei dem von Rothschildschen Hause kontrahirten Anleihe betreffend. Vom 24sten Mai 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Fürst zu Wied bei Uns darauf angetragen hat, ihm zur Aufnahme eines Darlehns von 700,000 Rthlr. Preußisch Kourant von dem Banquierhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main gegen Ausstellung von, auf den Inhaber lautenden und mit den erforderlichen Zins-Koupons versehenen Partial-Obligationen, Unsere Genehmigung zu ertheilen, sich auch gegen die Fassung des von ihm vorgelegten Entwurfs zu den Schuldverschreibungen nichts zu erinnern gefunden hat, und der Inhalt derselben die Sicherstellung des Hauptgläubigers und der Inhaber der Partial-Obligationen nachgewiesen hat; so ertheilen Wir hierdurch Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Emission der letzteren, nach Maaßgabe des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium, mit der rechtlichen Wirkung, daß die gedachten in 1500 Apoints bestehenden Partial-Obligationen, wenn sie von der Fürstlichen Rentkammer beglaubigt seyn werden, mit der Hauptschuldverschreibung pro rata gleiche Wirksamkeit gegen den Schuldner haben und gewähren sollen, dergestalt, daß den Darleihern, deren Erben oder Cessionarien im Nichtzahlungsfalle ein eventuelles Klagrecht gegen den Fürsten zu Wied zustehen soll, und dieselben befugt seyn sollen, sich wegen Kapitals, Zinsen und Kosten an den ihnen verpfändeten Gegenständen zu halten.

Durch vorstehendes Privilegium wird für die Befriedigung der Gläubiger, deren Erben oder Cessionarien in keinerlei Weise eine Gewährleistung übernommen, und wird dasselbe vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilt.

Berlin, den 24sten Mai 1836.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Kamptz. Rother. Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Juli 1836.)

Vorstehendes Privilegium wird in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21sten Juni 1836.

v. Kamptz. Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1719.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juni 1836., betreffend die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Personen.

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen nähere Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsministeriums, auf Ihren Bericht vom 2ten d. M.:

1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.

2) Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79. u. f. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, der Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §§. 41. und 42., einem Jeden verstattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend

geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils, über die Gebühr belastet zu seyn, behauptet.

4) In Betreff der, aus besondern Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeßordnung) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift der Verordnung vom 1sten Juni 1833., statt.

6) Die Forderungen ordnungsmäßig konzessionirter Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem durch ihren Einrichtungs-Plan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.

7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekrete belegt seyn. Diese Bestimmungen sind zur Nachachtung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein und Mühler.

(No. 1720.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juni 1836., durch welche der Artikel XIII. der Verordnung vom 17ten August 1825., wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen dahin abgeändert wird, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskosten künftig eben so, wie in Altpommern, von jedem Stande in sich aufzubringen sind.

Da nach Ihrem Berichte vom 28sten v. M. die ständischen Kommunalfonds in Neu-Vorpommern, nach Aufhebung des Neben-Modus und der Akzise-Septima, nicht mehr hinreichen, um die Landtagskosten daraus zu bestreiten, so will Ich, auf den Antrag des dortigen Kommunal-Landtages, den Artikel XIII. der Verordnung vom 17ten August 1825., wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, dahin abändern, daß in Neu-Vorpommern die Landtagskosten künftig ebenso, wie in Altpommern, von jedem Stande in sich aufzubringen sind, und werden demnach die Artikel XVI. und XVII. der gedachten Verordnung auch für den letzteren Landestheil maaßgebend. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammluug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19ten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1721.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Juni 1836., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Graetz im Großherzogthum Posen betreffend.

Ich will auf Ihren Bericht vom 10ten d. M. der Stadt Graetz im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Fortlassung des in dortiger Provinz nicht anwendbaren zehnten Abschnitts, verleihen, und ermächtige Sie, mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 25sten Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.